

Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Alle, die mit Kindern und Jugendlichen zusammen arbeiten, können irgendwann vor der Frage stehen: liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Kann ich helfen? Wo bekomme ich bei der Feststellung der Kindeswohlgefährdung Unterstützung? Und: Darf ich meinen Verdacht dem Jugendamt mitteilen, ohne mich strafbar zu machen?

Die Vorgehensweise beim Verdacht einer Kindeswohlverletzung ist nicht immer eindeutig gewesen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gibt es seit dem Jahre 2005 eine Verfahrensvorgabe in § 8a SGB VIII. Für Berufsgruppen von Geheimnisträgern außerhalb der Jugendhilfe hat das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, eine Regelung getroffen. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Die Vorschrift beschreibt ein Verfahren, wie sich die Betroffenen in einer solchen Situation idealerweise verhalten.

Wer ist Geheimnisträger?

§ 4 KKG gilt nur für Geheimnisträger. Dies sind Personen, denen aufgrund ihres Berufs sehr persönliche Dinge anvertraut oder anders bekannt werden. Dazu gehören Ärzte, Hebammen, Berufspsychologen, Ehe- und Familienberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -pädagogen und Lehrer. Der Gesetzgeber ist sich dieses besonderen Vertrauensverhältnisses bewusst und hat das unbefugte Weitererzählen von Geheimnissen unter Strafe gestellt. Angehörige dieser Berufsgruppen unterliegen damit der Schweigepflicht. Brechen sie diese Schweigepflicht, indem sie dem Jugendamt Informationen über das betroffene Kind weitergeben, machen sie sich grundsätzlich nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar. § 4 KKG hilft hier weiter. Die Vorschrift ist eine Befugnisnorm für § 203 StGB mit der Folge, dass die genannten Berufsgruppen die Informationen an das Jugendamt straflos weitergeben dürfen, sofern sie sich an das in § 4 KKG beschriebene Verfahren halten.

Andere Berufsgruppen, wie Erzieher oder Heilpädagogen, brauchen die Befugnisnorm des § 4 KKG nicht. Sie unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, da sie in § 203 StGB nicht aufgeführt sind. Allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdaten-

schutzes einhalten. Geben sie Informationen unbefugt an das Jugendamt weiter, machen sie sich zwar nicht strafbar. Sie begehen jedoch eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bedroht ist. Daher sollten auch sie sich an dem in § 4 KKG beschriebenen Verfahren orientieren.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Geheimnisträger und andere Personen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen, müssen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung haben. Gewichtige Anhaltspunkte sind tatsächliche Umstände, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten¹. Was genau unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, ist im SGB VIII nicht geregelt. Es handelt sich um einen wertenden Begriff, der von dem jeweiligen Geheimnisträger im Einzelfall auszulegen ist². Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedenfalls nicht schon dann vor, wenn das Kind keine optimale Versorgung bekommt. Es muss vielmehr eine nachhaltige und erhebliche körperliche, seelische oder geistige Verletzung drohen.

Erörterung der Problematik mit Kind und Personensorgeberechtigten

Hat ein Geheimnisträger konkrete Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, soll er nach § 4 Abs. 1 KKG in einem ersten Schritt mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten über die Situation sprechen. Zugleich soll er auf sie einwirken, bestehende Hilfeangebote zu nutzen. Besteht die Gefahr, dass sich die Situation durch solche Gespräche verschlechtert und der wirksame Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen in Frage steht, kann diese Stufe übersprungen werden.

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Hatte das Gespräch mit dem Kind und seinen Personensorgeberechtigten keinen Erfolg, hat der Geheimnisträger in einem zweiten Schritt Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 Abs. 2 KKG. Der Beratungsanspruch für die übrigen Berufsgruppen ergibt sich aus § 8b SGB VIII, der ebenfalls durch das Bundeskinder-schutzgesetz neu in das SGB VIII eingefügt wurde. Die Beratung dient der (besseren) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Der Anspruch auf Beratung besteht gegenüber dem Jugendamt, das hierfür entsprechende (interne oder externe) Fachkräfte bereitstellen muss. Für die Beratung darf der Geheimnisträger die Daten des Kindes bzw. des Jugendlichen weitergeben, er muss sie zuvor jedoch pseudonymisieren. Das bedeutet, er muss den Namen und andere Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen ersetzen, um so die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Information des Jugendamtes

Kommt der Geheimnisträger nach der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und er diese nicht mehr anders als durch das Brechen seiner Schweigepflicht abwenden kann, darf er das Jugendamt über den Fall informieren und die erforderlichen Daten übermitteln. Zuvor muss er jedoch die Betroffenen hierüber informieren, sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegen steht.

Dieses abgestufte Verfahren beschreibt den idealtypischen Verlauf, der nicht immer eingehalten werden kann und muss. Ist die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen so akut, dass sofortige Schutzmaßnahmen zwingend notwendig sind, kann der Geheimnisträger direkt das Jugendamt informieren.

Besteht eine Informationspflicht?

§ 4 KKG regelt lediglich die Befugnis, die Daten an das Jugendamt weiterzugeben und enthält keine dahingehende Verpflichtung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch aus der Offenbarungsbefugnis eine Offenbarungspflicht mit der Folge, dass der Geheimnisträger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, das Jugendamt einzuschalten. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Geheimnisträger das Eintreten der Kindeswohlverletzung verhindern muss, weil er eine besondere Schutzfunktion gegenüber dem Kind bzw. dem Jugendlichen übernommen hat. Juristisch gesprochen ist er dann Beschützergarant und macht sich, wenn er die Meldung an das Jugendamt unterlässt, wegen eines Körperverletzungsdelikts durch Unterlassen, schlimmstenfalls wegen eines Tötungsdelikts durch Unterlassen strafbar. Dies gilt insbesondere für Ärzte und Hebammen, kann sich aber auch für alle anderen Berufsgruppen im Einzelfall ergeben.

¹ Bringewat in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Auflage 2011, § 8a Rnr. 35.

² Zu den Einzelheiten vgl. Bringewat, a.a.O., § 8a Rnr. 24 ff.; Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 4. Auflage 2011, § 8a Rnr. 13a ff.